

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Alee.

III. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 23. Februar 1884.

N^o 23.

Das Communal-Notzsteuergesetz.

Schon zu wiederholten Malen hat die Regierung den Versuch gemacht, das Communalsteuerwesen, für welches in den einzelnen Theilen der Monarchie verschiedene Grundsätze maßgebend sind, auf neuer gesetzlicher Grundlage einheitlich zu regeln, die bezüglich den Vorlagen an den Landtag sind jedoch stets unerledigt geblieben. Diese Aufgabe besteht also fort, ist aber insofern erweitert und auf eine andere Basis gestellt worden, als nicht nur die formale Neuregelung der Communalbesteuerung, sondern auch eine materielle Entlastung der Gemeinden von Seiten des Staates in Aussicht genommen ist. Die Zuweisung von Staatsmitteln an die Gemeinden in Verbindung mit einer organischen Neuordnung des Communalsteuerwesens ist ein wesentlicher Punkt des Gesamtsteuerreformplanes, und die Regierung ist bestrebt, einen auf solchen Grundlagen beruhenden, in Vorbereitung begriffenen Entwurf eines allgemeinen Communalsteuergesetzes thunlichst bald zum Abschluß zu bringen.

Aber für gewisse Theile des Communalsteuerwesens besteht ein dringendes Bedürfnis, dieselben möglichst bald und vorweg zu regeln, ohne daß hiermit dem allgemeinen Gesetz vorgegriffen wird. Hierzu gehört vor Allem die Gemeindebesteuerung des Einkommens der juristischen Personen und Forenfen, die Vermeidung von Doppelbesteuerungen wie die Festsetzung des Steuerdomizils der Beamten.

In erster Beziehung herrscht eine große Ungleichheit zwischen den einzelnen Provinzen wie innerhalb derselben Provinzen zwischen Städten und Landgemeinden. Der Entwurf will nun für die gesammte Monarchie, für Stadt- und Landgemeinden, die Besteuerung des Einkommens aller juristischen Personen seitens derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die betreffenden Erwerbsquellen — Grundbesitz und Gewerbe — liegen, wie auch die Besteuerung des Einkommens derjenigen physischen Personen, welche, ohne in der Gemeinde zu wohnen, doch daselbst Grundbesitz haben oder ein Gewerbe treiben (Forenfen), zum Gesetz erheben. Hiermit wird für viele Gemeinden das Besteuerungsrecht erweitert. In Hannover z. B. haben die Stadtgemeinden nicht das Recht, neben der Grund- bezw. Gewerbebesteuerung auch eine Einkommensteuer von denjenigen zu erheben, die ihre Erwerbsquellen in der Gemeinde haben, aber persönlich außerhalb derselben wohnen. Neben dieser allgemeinen Anwendung des bisherigen, namentlich in den Städten der östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. und in den Städten und Landgemeinden von Rheinland und Westfalen geltenden Systems der Einkommenbesteuerung der juristischen Personen und Forenfen, ist aber auch eine Ergänzung und Modification desselben im einzelnen vorgesehen. Zunächst soll das Besteuerungsrecht der Gemeinden auch auf die Commanditgesellschaften auf Actien und Berggewerkschaften, außerdem auf eingetragene Genossenschaften, deren Gewerbebetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, erweitert werden. Weiter ist die Communalsteuerpflicht des Staatsfiscus — vorbehaltlich definitiver Regelung dieser Frage in dem Communalsteuergesetz — aufrecht erhalten worden. Doch sollen nur die Domänen und Forsten — nicht aber Terrainstücke (Exercierplätze) und fisciatische Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen und keinen steuerpflichtigen Ertrag gewähren — abgabepflichtig sein, ebenso jede andere Unternehmung des Staates, insonderheit die Staatsbahnen, welche letztere indessen entgegen der bisherigen Praxis als eine einzige abgabepflichtige Unternehmung anzusehen sind.

Die Frage, in welchen Orten für Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen) eine Abgabepflicht anzunehmen ist, ist dahin entschieden worden, daß dies nur in den Gemeinden geschieht, in

welchen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine Betriebsstätte befindet. Wenn hier und da gefordert wird, daß auch Gemeinden, deren Bezirke lediglich an dem Schienenwege auf freier Stätte durchschnitten werden, zu einer Mitbesteuerung der Eisenbahnen zugelassen werden, so läßt sich dies nicht durchführen, da bei der gänzlichen Verschiedenheit der jedesmaligen lokalen Verhältnisse ein das fragliche Besteuerungsrecht grundsätzlich regelnder Maßstab kaum gefunden werden, auch von einem Einkommen solcher Strecken wohl nicht die Rede sein kann.

Was sonst die Art der Einschätzung des Einkommens der juristischen Personen anbelangt, so werden in dem Entwurf bestimmte Grundsätze aufgestellt, welche einer willkürlichen verschiedenartigen Behandlung vorbeugen und eine gerechte und gleichmäßige Abwägung der Interessen der Besteuereten und der Gemeinden ergeben. Dasselbe gilt von der Vertheilung des abgabepflichtigen Gesamteinkommens aus einem sich über mehrere Gemeinden erstreckenden gewerblichen Betriebe, worüber bisher keine Grundsätze festgestanden haben und wodurch vielfach Doppelbesteuerung erfolgte: den Maßstab für Vertheilung des abgabepflichtigen Reingewinns auf verschiedene Gemeinden sollen bei Versicherungs-, Bank- und Creditgeschäften die in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen, bei sonstigen gewerblichen Betrieben und Eisenbahnen die in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Bruttoausgaben an Löhnen, Gehältern zc. bilden.

Bisher sind Personen, welche verschiedene Wohnsitze haben, von den verschiedenen Gemeinden mit ihrem Gesamteinkommen besteuert worden; in Zukunft sollen sich die Gemeinden in der Besteuerung zu gleichen Theilen theilen. Ferner soll auch die Frage, wo Beamte besteuert werden, die außerhalb des Amtssitzes wohnen, entschieden werden: in Zukunft werden hierzu die Wohnsitzgemeinden, die bisher vielfach in dieser Beziehung benachtheiligt waren, berechtigt sein.

Es sind Nothstände, denen das Communal-Notzsteuergesetz Abhilfe bringen soll: durch dasselbe wird einmal für einen großen Theil der Gemeinden das Besteuerungsrecht erweitert, sodann wird für alle Gemeinden eine feste Norm in der Besteuerung auf Gebieten geschaffen, auf denen bisher viel Unklarheit herrschte und die sowohl für die Gemeinden, wie für die Besteuereten manche Uebelstände und Streitigkeiten mit sich brachten.

Französische Landwirthschaftskammern.

Der Gedanke, daß die wirthschaftlichen Interessen des Landes ihrer besonderen Vertretung bedürfen und daß die Vertretung, welche dieselben in den gegenwärtig bestehenden Handels- und Gewerbekammern besitzen, keine völlig auskömmliche sei, hat sich in Deutschland bekanntlich nur sehr langsam Bahn gebrochen. Mit welcher Feindseligkeit ist nicht z. B. das Institut des Volkswirthschaftsrathes behandelt und als ebenso unberechtigter wie bedenklicher Concurrent unserer parlamentarischen Einrichtungen behandelt worden! Sache der rein politischen Körperschaften und womöglich dieser allein sollte es sein, alle Nothe und Bedürfnisse der Bevölkerung zur Sprache zu bringen. Daß die besonderen Interessen des Handels und der Großindustrie ihrer besonderen Vertretung bedurften, ließ' und läßt man gelten; zu den von dem Gewerbebestande vielfach gewünschten, auf Handwertertagen und Congressen vorgeschlagenen, in einigen deutschen Staaten bereits bestehenden besonderen Gewerbekammern ziehen viele Leute bereits ein Gesicht, weil sie in Einrichtungen solcher Art Gefahren für Gewerbefreiheit, Freihandel zc. wittern zu müssen glauben. Vollends feindliche Mienen aber bekommt man zu sehen, wenn der Gedanke an Landwirthschafts-Kammern angeregt wird. Das ist „reines“ Agrarier-